TEIL A: PLANZEICHNUNG

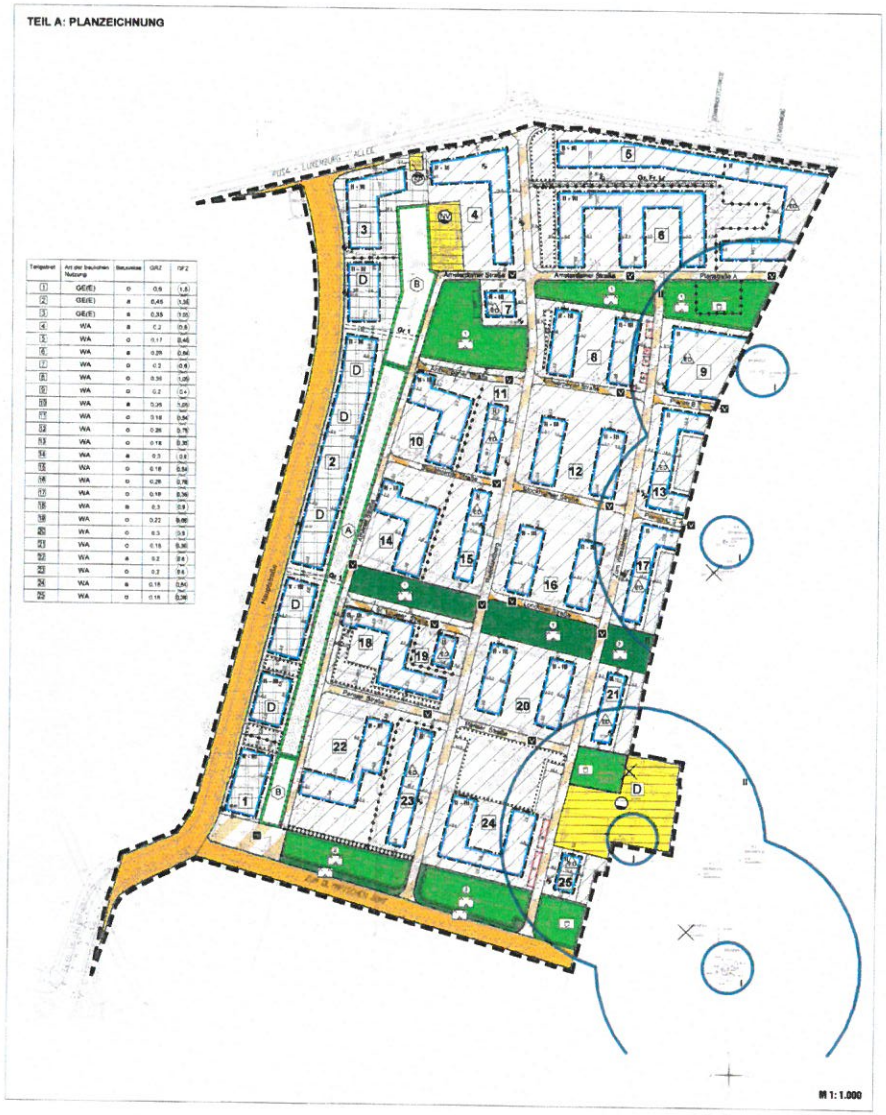

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ	ISFZ
1	GE(E)	o	0,8	1,6
2	GE(E)	a	0,45	1,35
3	GE(E)	a	0,35	1,05
4	WA	a	0,2	0,8
5	WA	o	0,17	0,46
6	WA	a	0,25	0,64
7	WA	o	0,2	0,4
8	WA	o	0,35	1,05
9	WA	o	0,2	0,4
10	WA	a	0,35	1,05
11	WA	o	0,18	0,54
12	WA	o	0,26	0,78
13	WA	o	0,18	0,36
14	WA	a	0,3	0,6
15	WA	o	0,18	0,54
16	WA	o	0,26	0,78
17	WA	o	0,18	0,36
18	WA	a	0,3	0,9
19	WA	o	0,22	0,66
20	WA	o	0,3	0,9
21	WA	o	0,18	0,36
22	WA	a	0,2	0,6
23	WA	o	0,2	0,4
24	WA	a	0,18	0,54
25	WA	o	0,18	0,36

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 3-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

GE-E — GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1 — TEILGEBIETSNUMMER z.B. Teilgebiet 1

0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,30

0,9 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. GFZ 0,90

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. II (mindestens)

II - III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. II (mindestens) und III (höchstens)

(II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. (II) (zwingend)

+ 51,00 — HÖHENBEZUGSPUNKT (§ 19 BauNVO) z.B. + 51,00 ü. HN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

ED — EINZELHAUS, DOPPELHAUS (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

o — OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

- PLATZBEREICH

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

WASSERWERK RADELANDBERG

FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG UND FÜR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

SP — SCHMUTZWASSERPUMPWERK

NW — BECKEN FÜR NIEDERSCHLAGSWASSERVERSICKERUNG

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

PARKANLAGE

1 — PARKANLAGE Nr. 1

2 — PARKANLAGE Nr. 2

3 — SPIELPLATZ

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A — FLÄCHE A

B — FLÄCHE B

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

FL — FLÄCHE MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

G 1 — FLÄCHE MIT GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

F — FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN

FLÄCHEN MIT DER BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Das Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung (GE(E)) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, öffentliche Einrichtungen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke. Weiterhin sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen sind unzulässig.
Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.

3. In den Gebieten mit abweichender Bauweise können Gebäude über 50 m Länge errichtet werden; die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

4. Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) sind in den Teilgebieten 4, 5 (westliches Teil), 7, 11, 15, 18 und 23 als zulässige Traufhöhe (der dem jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt dieser Teilgebiete wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	II	II
Traufhöhe (m)	6,20 m - 7,20 m	9,60 m - 10,00 m

In den Teilgebieten 5 (östliches Teil), 9, 13, 17, 21 und 25 wird die zulässige Traufhöhe mit max. 4,50 m über den jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt dieser Teilgebiete festgesetzt.

Im Teilgebiet 2 ist ausnahmsweise bei Einsatz der denkmalgeschützten Hallen eine Ligeschosslage Bebauung zulässig.

5. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vorsprünge, Balkone, Erker, Terrassen, Wintergärten, Eingangstreppen) um bis zu 1,50 m ist zulässig.

6. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO ist in den nachfolgenden Teilgebieten eine Überschreitung bis zu folgender Grundflächenzahl (GRZ) zulässig.

TEILGEBIETSNUMMER	GRZ
12	0,55
14	0,5
18	0,5
22	0,6

7. Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind Einfriedungen unzulässig. Innerhalb der Parkanlage No. 1 sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen. Innerhalb der Parkanlage Nr. 2 ist je angefangene 75 m² Fläche 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen oder zu ersetzen.
Innerhalb der Grünfläche parallel zur Straße Zum Olympischen Dorf ist die Errichtung eines Fuß- und Radweges zulässig.

8. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen und Einfriedungen jeglicher Art unzulässig. Wege sind nur innerhalb der mit Gehrecht belegten Flächen zulässig.

FLÄCHE A: ERHALT VON BAUMBESTÄNDEN
Innerhalb der Flächen A sind vorhandene Bäume, Sträucher sowie Wiesenflächen zu erhalten. Für Nachpflanzungen bei Abgang sind Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden.

FLÄCHE B: ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN
Die Flächen B sind mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Je angefangene 50 m² Fläche sind 1 Baum sowie 5 Sträucher anzupflanzen.

9. Das Innerhalb der Trinkwasserschutzzone II auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und außerhalb der Trinkwasserschutzzone I und II zu versickern.

10. Stellplätze sind mit Bäumen zu pflanzen oder zu umpflanzen. Je angefangene 6 Stellplätze ist ein zweiseitiger Teilgebiet mindestens 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 in einem Abstand von maximal 3,0 m zu den Stellplätzen anzupflanzen oder zu erhalten.

11. Innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Teilgebiete 8 und 24 sind Stellplätze nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Teilgebiete 3, 9, 13, 17, 21 und 25 sind maximal 2 Stellplätze pro Grundstück zulässig.

12. In den Teilgebieten 4, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

13. Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen sowie mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sind Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für Nachpflanzungen sind Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden.
Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen ist je angefangene 100 m² Fläche 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen.

14. In den Teilgebieten 1, 2 und 3 ist mindestens 50 % der Fassade der seitlichen Gebäudeseite zu begrünen. Werden die vorhandenen Hallen erhalten, sind mindestens 50 % der jeweiligen Dachfläche mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

15. Folgende Verkehrsflächen sind mit Straßenbäumen in einem Abstand von mindestens 15,0 m und höchstens 18,0 m zu bepflanzen:
- HAUPTSTRASSE
  einseitig, östlich der Fahrbahn — Acer platanoides
- ZUM OLYMPISCHEN DORF
  einseitig, südlich der Fahrbahn — Tilia cordata
Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Platzbereich ist je angefangene 75 m² Fläche 1 Baum gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen.

16. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen. Für Neupflanzungen sind nur Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, einreihige Sträucher müssen eine Mindesthöhe von 80 cm hohe aufweisen. Es sind nur Gehölze entsprechend der Pflanzlisten 1 bzw. 2 zu verwenden.

17. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen A und B), die Grünflächen (Parkanlagen) sowie die Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches werden gemäß § 9a Abs. 1 BauGB(DV) in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB als Ausgleichsmaßnahmen den zulässigen Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet.

Pflanzliste 1

BÄUME:

Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer

STRÄUCHER:

Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata agg.	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Gemeiner Spindelstrauch
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche

Pflanzliste 2

BÄUME:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Apfel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus communis	Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde

STRÄUCHER:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata agg.	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Genista tinctoria	Färber-Ginster
Ligustrum vulgare	Wild-Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Nachtrebe
Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus racemosa	Beerenhyder
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

16. Die Befestigung von Fuß- und Radwegen, Grundstückszufahrten sowie Stellplätzen außerhalb der Trinkwasserschutzzone II ist nur in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wasserhaltender Befestigungen im Unterbau sowie Fugenvergüsse sind unzulässig. Dies gilt nicht für einen Fuß- und Radweg innerhalb der Grünfläche nördlich der Straße Zum Olympischen Dorf.
Innerhalb der der Trinkwasserschutzzone II und die Verkehrsflächen und Stellplätze nur in vorstehend verwiesener Aufbau zulässig.

19. In den Teilgebieten 23 und 25 wird zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Aufenthaltsräume (Schlaf- und Kinderzimmer) bei der Grundrissgestaltung an der dem Schall (Lärm von der südlich gelegenen B5) abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 BbgBO)

1. In den Teilgebieten 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24 sind nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 25° bis höchstens 45° zu zulässig. Untergeordnete Bauteile (Erker, Vorsätze) vorhandene Zwischenbauten von untergeordneter Bebauung (Garagen und dgl.) dürfen eine andere Dachneigung aufweisen. Dachendeckungen sind nur in roter, rotbraunen oder anthrazitfarbener Farbgebung zulässig.

2. Für die Fassadengestaltung der Hauptgebäude ist die Verwendung von keramischen Fliesen, Fliesenverkleidungen und kunststoffen Materialverkleidungen sowie glänzenden Materialien unzulässig.
In den Teilgebieten 4, 5, 7, 11, 15, 19 und 23 sind Holzfassaden unzulässig.
In den Teilgebieten 9, 13, 17, 21 und 25 sind Holzfassaden und Holzverkleidungen zulässig. Ausgenommen davon sind Fassaden, die aus Blockbohlen, runden oder halbrunden Stämmen sowie aus Holzschindeln bestehen.

3. Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen Werbeanlagen das Erdgeschoß um nicht mehr als 0,8 m in der Höhe überragen.

4. Als Einfriedungen sind im Allgemeinen Wohngebiet nur Hecken und oder Zäune bis maximal 1,20 m Höhe aus Holz mit senkrechter Lattung oder Maschendraht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

TRINKWASSERSCHUTZZONE I und II
Für den räumlichen Geltungsbereich gilt Trinkwasserschutzzone II

BRUNNEN stillgelegt

D — EINZELDENKMAL

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE WEGE UND STRASSEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE BÄUME (Stamm eingemessen)

HINWEISE

1. **ALTLASTENFLÄCHEN**
Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt im Untersuchungsgebiet des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung des Geländes der ehemaligen DDR-Kaserne Dargow, Dallar - Olympische Dorf und Eisgrund, erstellt durch Chemischer Labor Dr. Betz GmbH vom August 1993. Altablagerungen an den Gebäuden und Tiefbauarbeiten zur Erschließung sind in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sorgfältig durchzuführen zu begleiten.

2. **BAUMSCHUTZSATZUNG**
Für den vorhandenen Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark (zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Fassung vom 01.07.2003) zu berücksichtigen.

3. **ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE**
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Brennöfen, Gruben, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach § 19 Abs. 1 und 2 DSchG Bbg unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte in Potsdam und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland anzuzeigen. Es zum Entreffen der zuständigen Mitarbeiter ist die Fundstelle sicherzustellen und mindestens 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 DSchG Bbg).

4. **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**
Ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 3.1 - 3.4 verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 76 Abs. 6 BbgBO geahndet werden.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21 Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1924)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I/06 S. 267)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) in der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 215)

Aufgestellt laut Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.05.2005
Auf dem Beschluß vom 19.05.2005 beruhende Satzung vom 19.05.2005

VERFAHREN

Die verwendete Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskataster mit Stand vom [illegible] und erlaubt die ordnungsgemäßen Darstellung baulicher Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wustermark, den [illegible] — Bürgermeister — ÖBVI.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben die gebildete Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom Februar 2006 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung zu den geänderten und ergänzten Teilen in der Zeit vom 20.1.6. - 20.06.06 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 04.4.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Wustermark, den [illegible] — Bürgermeister

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom 4.4.2006 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 05.4.06 - 20.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.4.06 - 20.06 gebilligt.

Wustermark, den [illegible] — Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am 12.4.06 - 20.06 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Genehmigung eingereicht worden. Dieser hat mit Schreiben vom 04.5.2006 erklärt, dass Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden.
Daß Maßgabe wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am 10.4.06 - 20.06 begonnen. Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom [illegible] 2006 wurde die Erfüllung der Maßgabe bestätigt.

Wustermark, den [illegible] — Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wustermark, den [illegible] — Bürgermeister

Die Satzung, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark Jahrgang [illegible] vom [illegible] ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft.

Wustermark, den [illegible] — Bürgermeister

Gemeinde Wustermark
Ortsteil Elstal
Bebauungsplan Nr. E 12
"Radelandberg Nord"

M. 1: 1.000

planungsgruppe 4
Umweltplanung für Kommune + Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner BPK
Joachim Ahrendsen Straße 27 D-10711 Berlin
www.pg4berlin.de e-mail: pg4@pg4berlin.de
Tel. 030/8950066 Fax 030/8910040 04.2006 07.2006